

HUNDESTEUERVERORDNUNG der Gemeinde Sellrain - 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat mit Beschluss vom 15.09.2016 aufgrund des § 15 Abs. 3, Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 und des Gesetzes vom 27. November 1979 über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Tiroler Hundesteuergesetz), LGBl. Nr. 3/1980 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde Sellrain einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Sellrain eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, es sei denn, der Hund wird schon in einer Gemeinde Österreichs versteuert. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- 3) Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2

Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr mit Jahresbescheid vorgeschrieben, wobei für jeden angefangenen Monat, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zu verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgegeben, so ist die Steuer anteilig gutzuschreiben.

§ 3

Steuerbefreiungen

- 1) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 - b) Assistenzhunde und Therapiehunde iSd § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idGF
 - c) Hunde des Polizei- und Zolldienstes;
 - d) Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienst des Roten Kreuzes, Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern der hierfür erforderliche Eignungsnachweis erbracht werden kann.

- 2) Die Steuerbefreiung wird **ausschließlich** über schriftlichen Antrag gewährt.
- 3) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 4

Entstehen der Hundesteuerpflicht und Festsetzung der Hundesteuer

- 1) Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter, mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters oder dem Wegfall der Befreiungsbestimmungen.
- 2) Die Hundesteuer ist jährlich mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monats, nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Sellrain oder einer Gemeinde in Österreich versteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Kalenderjahres, für das die Hundesteuer erhoben wird, so ist die für diesen Hund in der Gemeinde Sellrain oder in einer Gemeinde in Österreich bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Befreiungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden können.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund in die Gemeinde Sellrain zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde Sellrain abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter, sowie die Hundehalter sind verpflichtet dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Organen auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 6

Kennzeichen, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Die Gemeinde Sellrain hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- 2) Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke aus.
- 3) Die Hunde müssen diese Marken an einem nichtabstreifbarem Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 7

Personenbezogene Bezeichnung

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblich als auch männlichen Geschlechts.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 03.10.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Georg Dornauer



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.09.2016

Abgenommen am: 03.10.2016

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: 14.11.2016

Zahl: Gem-G-70352/1/4-2016

Während der Kundmachungsfrist sind beim Gemeindeamt Sellrain keine Einwände gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister

Dr. Georg Dornauer

